

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1123
Urteil Nr. 61/97 vom 14. Oktober 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 26. Juni 1997 in Sachen B. Houart gegen der Camal AG, dessen Ausfertigung am 3. Juli 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und den Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 3. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 14. Juli 1997 haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und gefolgert, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien im Grundstreit mit am 15. Juli 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert. Die Parteien haben dem Hof keinen Schriftsatz zukommen lassen.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage ist mit denjenigen identisch, die der Hof in seinen Urteilen Nr. 25/95 vom 21. März 1995 und Nr. 51/96 vom 12. Juli 1996 beantwortet hat. Der Hof ist der Ansicht, daß die gleiche Antwort auf die vorliegende Frage gegeben werden kann.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt oder nicht.

Der besagte Artikel bestimmt folgendes:

« Die auf einem Delikt beruhende Zivilklage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an; sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. »

Vor dem Verweisungsrichter stellt sich die Frage, ob für die unterschiedliche Behandlung der Opfer je nachdem, ob das dem erlittenen Schaden zugrunde liegende Fehlverhalten ein Delikt darstellt oder nicht, eine objektive und angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.3. Während auf einem Fehlverhalten beruhende Klagen in Anwendung von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches grundsätzlich nach Ablauf von dreißig Jahren verjähren, verjährt in Abweichung von der allgemeinen Regel die Zivilklage aufgrund eines Tatbestands, der übrigens ein Delikt darstellt, nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an.

Es gibt allerdings Ausnahmen von der letztgenannten Regel. So bestimmt Artikel 26 *in fine* des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, daß die Zivilklage nicht vor der öffentlichen Klage verjähren kann, und Artikel 27 Absatz 1 desselben Titels, daß bei rechtzeitiger Erhebung der Zivilklage die Verjährung nicht mehr gegen den Kläger läuft, bis eine rechtskräftig gewordene Entscheidung den Streitfall beendet hat. Überdies bestimmt Artikel 27 Absatz 2, daß in dem Fall, wo in der Entscheidung irgendein Vorbehalt geäußert wurde, die Klage, die darauf abzielt, ein Urteil über den Gegenstand dieses Vorbehalts verkünden zu lassen, während dreißig Jahren nach der Urteilsverkündung zulässig ist.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen

nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen Opfern hinsichtlich der Verjährungsfrist für die Erhebung der Zivilklage, je nachdem, ob das dem Schaden zugrunde liegende Fehlverhalten ein Delikt darstellt oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob das Gesetz das schädigende Verhalten unter Strafe stellt oder nicht. Der Hof hat allerdings zu prüfen, ob die Unterscheidung in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

B.5.2. Ursprünglich bestimmten die Artikel 21 ff. des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, daß sowohl die öffentliche Klage als auch die Zivilklage aufgrund eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung nach zehn Jahren, drei Jahren oder sechs Monaten - je nach dem Fall - vom Tag der Begehung des Deliktes oder der letzten Untersuchungs- oder Verfolgungshandlung an verjährt. Mit der gleichzeitigen Verjährung der Zivilklage und der öffentlichen Klage wollte der Gesetzgeber verhindern, daß Tatbestände, die das Strafgesetz als Delikt bezeichnet hat, im Interesse einer Privatperson nach Ablauf der Frist, während welcher die Verfolgung im Interesse der Allgemeinheit erlaubt ist, gerichtlich festgestellt werden können (*Pasin.*, 1891, SS. 175-176).

Durch das Gesetz vom 30. März 1891 wurde Artikel 26 des vorgenannten Titels um eine Bestimmung ergänzt, der zufolge die Verjährung bei rechtzeitiger Erhebung der Zivilklage nicht mehr gegen den Kläger läuft, bis eine rechtskräftig gewordene Entscheidung den Streitfall beendet hat. Diese Bestimmung bezweckte die Milderung der stringenten Folgen der Gleichstellung der Verjährung der öffentlichen Klage und der Zivilklage. Sie wollte hauptsächlich jene Nachteile ausgleichen, die mit der völligen Gleichstellung von öffentlicher Klage und Zivilklage verbunden waren und sich vor allem in Unfallsachen äußerten (*Pasin.*, 1891, S. 176).

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1961 wurde der stringenten Gleichstellung von öffentlicher Klage und Zivilklage ein Ende bereitet. Während bei der öffentlichen Klage die Verjährungsfrist auf zehn Jahre, drei Jahre (durch das Gesetz vom 24. Dezember 1993 auf fünf Jahre verlängert) bzw. sechs Monate vom Tag der Begehung des Deliktes an, je nachdem, ob es sich um ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung handelt, und auf ein Jahr, falls ein Vergehen in eine Übertretung umgewandelt wird, festgesetzt wurde, wurde die Verjährungsfrist der Zivilklage auf fünf Jahre vom Tag der Begehung des Deliktes an festgesetzt, ohne daß sie jedoch vor der öffentlichen Klage verjährt, unter Beibehaltung der Aussetzung der Verjährung der rechtzeitig erhobenen Zivilklage und mit Einführung der dreißigjährigen Verjährung im Falle des Vorbehaltes (Artikel 21, 26 und 27 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches).

B.5.3. Die betreffende Bestimmung hat zur Folge, daß diejenigen, die wegen eines Fehlverhaltens Schäden erleiden, sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage befinden, wenn dieses Fehlverhalten ein Delikt darstellt. Dies führt zumal in den Fällen, in denen der Schaden sich erst nach langer Zeit bemerkbar macht, - auch wenn der Kassationshof annimmt, daß die Verjährungsfrist der Zivilklage wegen des Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung erst an dem Tag, an dem der Schaden hervortritt, anfängt (*Kass.*, 13. Januar 1994, *Pas.*, 1994, I, S. 23) - zu einer gravierenden Einschränkung der Rechte des Opfers, zu welcher die Interessen, die der Gesetzgeber 1878 bzw. 1961 mit der Maßnahme zu schützen bezweckte, in keinem Verhältnis stehen; dabei handelt es sich nämlich darum, das Recht des Täters eines Deliktes auf Vergessenheit zu gewährleisten (*Pasin.*, 1891, S. 176), die Rechtssicherheit zu wahren (*Parl. Dok.*, Senat, 1956-1957, Nr. 232, S. 2) und zu verhindern, daß die mittlerweile wiederhergestellte öffentliche Ruhe und Ordnung erneut gestört wird (ebenda). Diese Bemühungen rechtfertigen, daß für die öffentliche Klage besondere Verjährungsfristen gelten, die im Verhältnis zum Ernst des Tatbestands stehen. Sie rechtfertigen aber nicht, daß die Zivilklage auf Wiedergutmachung des infolge des Tatbestands entstandenen Schadens

nach fünf Jahren verjährt - ungeachtet der durch das Gesetz und durch die Rechtsprechung vorgenommenen Anpassungen -, wohingegen die Wiedergutmachung des Schadens aus einem zivilrechtlichen Fehlverhalten, das weniger gravierend ist als ein Fehlverhalten, das der Gesetzgeber als strafbar bezeichnet hat, während dreißig Jahren gefordert werden kann.

B.5.4. Nachdem keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen der durch die Maßnahme verfolgten Zielsetzung und ihren Folgen für die Opfer von Delikten vorliegt, verstößt Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Festlegung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior